NAchdem Sr. Königlichen Majestæt von Preussen Unser allergnädigster Herr, durch eine ganz neue allerhöchst erlassene doch sehr geschärfte Vorschrift, anzubefehlen allergnädigst geruhet haben, damit der eigentliche zustand der Bevölckerung jetzt und für die zukunft übersehen werden kann, dass die Historischer Tabellen mit ganz ausnehmender Zuverlässigkeit aufgenommen, und in der Maasse fortgeführet werden sollen, damit daraus ein sicherer Beurtheilungs-Grund des jedesmaligen Verhältnisses zu ersehen und zu nehmen ist, und in dieser absicht Beamte und Regierer für die Zuverlässigkeit solcher Angaben, mittelst einer festzusetzender Geld-Strafe responsable gemacht werden sollen, dergestallt, dass wenn Nach-Recherchen und Proben ihres in denen Tabelen aufgeführte Bestimmungen öfters werden gehalten werden (: wie dann auch häufig geschehen soll und wird) solche immer richtig und stimmend gefunden werden müssen, als wird hiemit nochmahls auf das geschärfteste festgesetzt und verordnet, dass in der Art ja die des nächsten anzufertigenden und einzusendenden Historischen Tabellen nicht nur als solche auch so fort in die zukunft accurat und pünctlich gefertiget werden sollen, ansonsten bey befundener Unrichtigkeiten diejenigen welche die aufnahme gemacht, oder ohne hinlängliche Prüfung, sie angenommen haben, ein jeder von Solchen in Drey Gold Gulden irremisible Strafe dadurch verfallen seyn soll.

Des fernern haben allerhöchst gedachter Sr Königl: Majestæt allergnädigst anzubefehlen geruhet, wie vorläufig schon und also noch vor Einsendung der in vorstehender art zu fertigenden Tabellen, behufs der nahe bevorstehenden anherokunft des Herrn Departements als der würcklichen Geheimen Staats, Kriegs wie auch dirigirenden Ministers Freyherrn von Heinitz Excellenz, und damit denenselben über alle mögliche Verbesserungs Zweige hiesiger Provintz gründliche und solide Details vorgelegt werden können.

1 Eine genaue Nachweisung eingezogen werden soll, um wie viel Familien und Personen die Volcks-Zahl zeit dem jahre 1740. sich durch neue Anbauer oder Colonisten aller Art, sich in jedem Dorf, Amt, vermehret hat; und wie viel darunter begriffen, die sich auf vorhin gemeine- und unurbar gewesene Gemeinden angesetzet haben, so wie dann auch:

2 so viel es Möglichkeit ist, ein nahmentliches Verzeichniss aller derjenigen so fort aufgenommen werden soll, die zeit 1763 so wohl der Werbung halber, als sonst ausser Landes, und aus jeden Dorf weggezogen sind: wie auch ferner

3 die anzahl wüster und unbebauter Bauer-Höfe, und Städten, Brand oder ledige stellen in jedem Dorfe, nahmentlich und specifique anzuzegen, nebst anführung des Grundes, warum solche noch unbebauet bisher liegen geblieben sind, oder wenn sie vorher Gebauet gewesen, warum solche nicht wieder aufgebauet worden?

Beamte und Regierer haben also gleich angesichts dieses vorgedachten und beschriebene drey Details gründlich zu fertigen, und binnen längstens 5 Tagen solche per Pionier anhero zu senden, doch dergestallt, dass Beamte und Regierer ihren Bericht zusammen erstatten, und nicht einjeder einen besondern Bericht zu erstatten braucht.

Wer jedoch hierunter sich nachläsig bezeigen wird, und nicht binnen der eben bestimmten Zeit seinen Bericht eingesand haben wird, soll in einen Gold-Gulden Strafe, welcher der Nachläsige edoch aus seinem privat Vermögen zu erlegen ganz ohnfehlbahr genommen werden.

Schlieslich wird nur noch bekand gemacht, und zu jedes Wisenschaft gebracht, dass die Entschuldigung dieser oder jener Regierer, diees Circulare nicht deutlich verstanden gehabt zu haben, gar nicht angenommen werden wird, denn hoffentlich werden ihre Beamte, oder in deren Abwesenheit die Secretarien doch wohl so viel Beurtheilungs Kraft haben, deren Regierern so hierunter zweifelhafte Idées etwan hätten, ihnen solche erklären zu können, so wie denn die Beamte ins besondere gehalten sind selbst mit Hand an diese Werck zu legen, alle zeitversplitternde anfragen. wie dieses oder jenes zu erklären, indem wie sich ein jeder leicht selbst sagen können, die Zeit dazu fehlt, dürfen desem nach gar nicht vorfallen.

Geldern den 20 August 1787.

Königl: Preuss: Landes-Administrations-Collegium

Fhr: von Keverberg. Portmans. Heinius. von Boden. Poell.

CIRCULARE.

An Sämtliche Beamte und Regierer des platten Landes.

Heinius.

Allerdoorluchtigsten &c.

De Regeerders van Senracy hebben d'eere hiermede te berichten in gehoorsaeme voldoeninge aen UWe Conc. Majts resolutie van den 20 huijus, dat ad art: 1mum: de Berichtdoenders niet bekent is, dat Zedert den jaare 1740. alhier door het aenbouwen off Colonisten eenige familien ofte persoonen vermeerdert ~~sijn~~ is.

ad art 2dum dient ook niet bewost te sijn dat Zedert het jaar 1763. soo om de Weebungs halven, off andersints alhier uijt de Gemeynte naer buijtelans vertrocken sijn.

ad art 3tium dat ook geene onbebouwde Huijsen off bouwhooven ledig sijn geleegen, die door Brand, off ander ongeval soude verwust sijn.

Waarmede vertrouwt word allergehoorsaemst te hebben voldaan

Senracy den
25 augustus 1787.